

6. Epistolar

Auszug eines Briefes von Christian Otto Mylius an August Hermann Francke.

Mylius, Christian Otto

Berlin, 30.11.1720

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

292

Extract aus des H. Grafen. Myn
Schrift, d. dato Berlin d. 30. Nov. 1720.

Der Graf hat seine die allernachste Resolution
in puncto Westfälischer Erbfolge verur-
theilt. Da nun noch einm. Outrecht auch
ständig an dem H. Grafen von Westfalen, so
heres ab intestato stößt, weil und in der guten
sich zu accommodiren offerirt hat, als
reist nötig, daß ihm daselbst grantwörter
werden, und die renunciation notifici-
ert, cum excusatione, daß da man in du-
bio verfährt, laßt quid faciendum? und der
allernachsten Resolution die renun-
ciation nicht voraussetzen lassen können,
nicht aber grantwörter notwendig mögen:
vermuthet auf allegirt werden können
In,

In, daß inter causas renunciation
impulsivas auch diese prägnans ge
hört; um sich mit dem fahrgew
unvermeidlich, in einem Proceß zu
gehen. Es fordert dieses eine Affe
der Civilität, und zu dechary
fransen meles, realis der H. Gra
moviren, möchte, so lange es nicht
weiß, daß man sich los sagt, da
dann freilich könnte es etwas, die
volente des Tragen fahrgew, da
Mängelformen immer ex libera
voluntate etwas zu
flößen.